084

082

088

078

093

073

133

033

Spiel hinweg hebt / damit ein anderer / so den König eingeschlossen / defendiret, und beschützet gewesen / welchen er alsdann in solchem Zug ohne alle Gefahr mit seinem König auch hinwegnemmen / und also auf einmahl zwey von seines Feindes Steinen bekommen / und ihme hierdurch merckhlichen Lufft machen kan.

12. Wann es sich begebe / daß einer zwey Könige zugleich in einem Zug überwinden köndte / sicht es aber nicht / sondern sagt nur zu einem König / so hat er zwar das eine Spiel / deme er das überwinden angezeigt hat / gewonnen / und mag desselbigen König und Stein / auß dem Spiel hinweg nemmen / dem anderen aber / dessen König in solchem Zug auch und zugleich hätten sollen und könden überwunden werden / erlaubet seyn / solchen Stein / damit solch übersehen geschehen / auß dem Spiel zu heben / und hinwegzunemmen.

13. Wann einer einen König in einem Zug überwinden und bezwingen köndte / nimbt aber dasselbige nicht gewahr / sondern thut einen weitleuffigern Zug / und schlägt an statt des überwindens in solchem Zug seinem Feind einen Stein hinweg / der solle nicht allein solchen genommenen Stein seinem Feind zu restituiren und wiederzugeben schuldig seyn / sondern hat auch noch über das / wegen solchen übersehens / den Zug und Stein / damit die Uberwindung hätte geschehen sollen / verlohren / und ist obligirt / mit dem ziehen zu warten / biß die Ordnung wiederumb an ihne kompt / es entspringe ihme gleich darauß was es wolle.

14. Wann ein König in der Gefahr stehet / ihme aber solches von seinem Gegentheil nicht angesaget wird / ist er nicht schuldig für sich selbsten auß der Gefahr zu ziehen / und ob es der Gegentheil oder mitspielende / nach etlichen Zügen erst gewahr wurde / solle doch dieselbige von solchem Stein nicht mehr gültig seyn / es stehe gleich der König darinnen so lange er wolle / biß solcher Stein auf das newe gezogen / und damit dem König die Gefahr gebotten und angezeiget wird.

15. Wann ein Soldat in des Feinds 6. Linien / so wohl gegen über / als auf beede Seiten durch das schlagen kan gebracht werden / so solle er das Ambt desselbigen Steins haben / so zuvor auf solchem Felde / in dem setzen des Spiels gestanden ist / als zum Exempel / wann er auf die stell des Leibschützen kompt / so mag er sich in einem Leibschützen verwandlen / kan er aber noch einen Zug thun / daß er auf des Colonellen, oder gar auf des Marschalcks stell kommen kan / so mag er dieselbige stellen annemmen / trifft er aber besser auf der Seiten einen Curier oder Geistlichen und dergleichen an / so nimbt er derselbigen Ambt an / hat er aber so viel Blatz / daß er gar zu eusserst / auf eines Herolden / oder Cantzlers stelle kommen kan / so tauscht er sich alsdann mit denselbigen Steinen auß / allein ist hier insonderheit zumercken / wann er sich einmahl resolvirt, eine oder die andere stell anzunemmen / daß er hernacher darbey verbleiben / und nicht weiter gehen darf / als zum Exempel / wann er auf den Orth eines Leibschützen / oder Curiers kompt / muß er sich erklären / ob er bey solcher dignität bleiben / oder eine höhere suchen wolle / will er darbey verbleiben / so wird er mit einem Leibschützen oder Curier außgewechslet / und derselbige an seine statt gesetzet / hat auch in demselbigen momento alsobalden solchen Steins Verrichtung / und darf nicht allererst zuruck gezogen werden / sondern hat sich gleich derselbigen Züge zu gebrauchen / trawet er ihme aber weiter und höher zu kommen / so stehet es ihme frey / doch bleibt er unterdessen / biß er sich einer gewisen stell resolvirt, in der qualität eines Soldaten / kan er aber gar auf eines Königs stell gebracht werden / wann es schon auch auf einer solchen stell wehre / da allbereit zuvor ein König überwunden worden / solle das Spiel von allen übrigen noch mitspielenden Parthyen gewonnen / und einem solchen überwinder alle Stein so noch auf dem Brett stehen / hinweg zunemmen erlaubet seyn.

16. Wann ein unvorsichtiger / und ohngefährer Zug geschicht / welchen etwan nicht alle mitspielende gewahr werden und in acht nemmen / solle sich keiner understehen / denselbigen mit Worten / wincken / oder anderm zu offenbahren / dieweilen allerhand Ungelegenheit / und Zanck / hierauß entstehen und entspringen kan / solchem nun vorzukommen / solle solches bey einer gewisen Straff / darumb sich die miteinander spielende Parthyen / under-
einander selbsten zu vergleichen haben / verbotten
werden.

Ende

Anfang

Das

© Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 3694;